

Satzung der "Richard Hellmann Stiftung"

Präambel

Mit Schreiben vom 04. Oktober 1929 an den Bürgermeister der Stadt Vetschau äußerte der in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhafte ehemalige Bürger der Stadt Vetschau, Herr Richard Hellmann, eingedenk seiner in Vetschau ruhenden Eltern und seiner natürlichen Verbundenheit zu seiner Vaterstadt Vetschau den Wunsch, man möge eine nach deutschem Recht selbständige und mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Stiftung errichten. Dies geschah unter Beachtung der Auflassungen des Stifters mit Ermächtigung der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat der Stadt Vetschau am 19. November 1929. Am 27. Dezember 1929 wurde diese Stiftung durch die Preußischen Staatsministerien der Justiz, des Innern und für Volkswohlfahrt genehmigt. Mehrfachen Auflösungsversuchen, verbunden mit dem Bemühen, das entstandene Stiftungskapital in staatliche Verfügungsgewalt zu überführen, wurde seitens der Stiftungsorgane in Zeiten des Nationalsozialismus und des Sozialismus entgegengewirkt, so daß letztendlich ein Fortbestand der Stiftung gewährleistet blieb. Am 31. Mai 1961 fand eine Sitzung des Kuratoriums statt, wobei festgestellt wurde, daß mangels frei verfügbaren Stiftungskapitals ein Erfüllen des Stiftungszweckes weiterhin nicht mehr möglich sein wird. Die erste frei gewählte Stadtverordnetenversammlung Vetschaus machte es sich mit Beschluß vom 25. Mai 1992 zur Aufgabe, die "Richard Hellmann Stiftung" wieder im Sinne des Stifters tätig werden zu lassen. Die tiefgreifenden Veränderungen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüges erfordern eine Anpassung des Stiftungszweckes, der Stiftungsorganisation sowie der Stiftungsverwaltung. In Weiterführung des ursprünglichen Stiftungsgedankens soll die Stiftung dem Anliegen des Stifters unverändert und dauerhaft gerecht werden.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Richard Hellmann Stiftung". Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts (§§ 80 ff BGB) und hat ihren Sitz in der Stadt Vetschau im Land Brandenburg.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens in der Stadt Vetschau zu ausschließlich gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken.
- (3) Die Verwendung der Erträge oder sonstiger Mittel der Stiftung zur Förderung und Unterstützung parteipolitischer oder konfessioneller Bestrebungen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Überweisung der Hälfte der jährlichen Erträge an die Stadt Vetschau zur Förderung ausschließlich gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke.
 - b) Überweisung von 10 % der Stiftungserträge an die Stadt Vetschau, mit der Maßgabe, diese als Weihnachtsspende für bedürftige Bürger der Stadt zu verwenden.

- c) Unterstützung von als gemeinnützig anerkannten Organisationen oder Vereinen mit Sitz in der Stadt Vetschau, mit der Maßgabe, diese Mittel nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Hierfür sind die restlichen 40 % der Stiftungserträge zu verwenden.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Bei der Feststellung der Bedürftigkeit gemäß § 1 (4) b) sind die steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 53 2. Abgabenordnung zu beachten.

§ 2

Vermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem durch Grundstückverkäufe neu gebildeten Stiftungskapital in Höhe von 227.830,56 DM, welches mündelsicher und gut verzinslich anzulegen ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und sollen im Jahr ihrer Entstehung restlos verwendet werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, von den mit Stiftungsmitteln geförderten Vereinen und Organisationen Nachweise über die satzungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu verlangen.

Werden entsprechende Nachweise nicht innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Aufforderung erbracht, kann das Kuratorium beschließen, daß bereits bewilligte Fördermittel zurückbehalten werden, bzw. bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern sind.

- (6) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verwaltung der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Vetschau als Vorsitzendem und 2 bis maximal 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellv. Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Stadtverordnetenversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung unbeschadet der Befugnisse des Kuratoriums. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Bare Auslagen können ihnen ersetzt werden.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 5 Beschlüßfassung des Vorstands

- (1) Soweit die Angelegenheiten der Stiftung nicht von dem Vorsitzenden zu besorgen sind, werden sie endgültig und allein durch Beschlüßfassung in einer von dem Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung (Umlaufschreiben) einzuberufenden Vorstandssitzung geordnet.
- (2) Alle Beschlüsse, die nicht Stiftungszweckänderungen oder die Auflösung der Stiftung betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Beschlüßfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse zur Änderung des Stiftungszwecks bzw. zur Aufhebung der Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder mit einer 3/4 Stimmenmehrheit gefaßt werden.

- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von 3 Mitgliedern zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (5) Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Bürgermeister und weiteren 8 Mitgliedern. Erstmals werden die weiteren 8 Mitglieder des Kuratoriums von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. In Anlehnung an die auf dem Willen des Stifters beruhende Satzung aus dem Jahr 1929 sollen für die Erfüllung der Aufgaben des Kuratoriums geeignete Bürgerinnen und Bürger der Stadt Vetschau gewählt werden. Darunter muß der Leiter/ die Leiterin einer Schule in Vetschau sein.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet
 - a) durch Tod
 - b) bei Auflösung der Stiftung
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Abberufung.

Die Abberufung kann durch Mehrheitsbeschluß des Kuratoriums ausgesprochen werden.

- (3) Für ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder wählt das Kuratorium einen Nachfolger. Dabei ist Absatz 1 Satz 3 zu beachten.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums sowie sein Stellvertreter werden alljährlich durch einfache Stimmenmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder bestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Bare Auslagen können ihnen ersetzt werden.

§ 7 Beschlußfassung des Kuratoriums

Für die Beschlußfassung des Kuratoriums sind die Bestimmungen des § 5 der Satzung analog anzuwenden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der gemäß § 1 (4) c) von der Stiftung auszahlenden Fördermittel. Es dürfen nur gemeinnützige Zwecke gefördert werden. Die Förderung geschieht in der Weise, daß die Mittel an als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Organisationen mit Sitz in Vetschau zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zugewandt werden.

§ 9 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen - Stiftungsgesetz - vom 13.9.1990 (GBl I Nr. 61 S. 1483)
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 20 (2) StiftG verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jede Änderung u.a. der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans innerhalb einer Frist von 1 Monat anzuzeigen, die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß und der Tätigkeitsbericht gem. § 2 (6) vorzulegen.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle des Erlöschens oder der Aufhebung der Stiftung ist das vorhandene Stiftungsvermögen wieder zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden. Die erfolgte Verwendung des Vermögens für diese Zwecke ist der Stiftungsbehörde nachzuweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 1994 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau beschlossen.


(Gerhard Michaelis)

-Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung-


(Axel Müller)

-Bürgermeister-

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
14411 Potsdam · Postfach 601165



G e n e h m i g u n g

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau am 15.12.1994 beschlossene Neufassung der Satzung der **Richard Hellmann Stiftung mit Sitz in Vetschau** wird hiermit gemäß § 21 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen - Stiftungsgesetz - vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61, S. 1483) genehmigt.

Potsdam, den 30. Januar 1995

Im Auftrag

Ulrich Hoffmann
Ministerialdirigent

